

Beiblatt C für Einleitung von Niederschlagswasser aus einem kommunalen Trennsystem

zum Antrag gemäß § 10 WHG vom
Antragsteller
Einleitstellenummer¹: LUA
Gebietsbezeichnung

Angaben zum Gewässerschutzbeauftragten

Name
Straße
PLZ / Ort
Telefon / E-Mail
Datum / Unterschrift

1. Angaben zum Teilstrom

Einzugsgebietsdaten

kanalisierte Gesamtfläche	A_E,k [ha]	
hiervon geschätzter prozentualer Anteil an:		
• Flächen mit <u>geringer</u> Verschmutzung ²	Anteil von A_E,k [%]	
• Flächen mit <u>mittlerer</u> Verschmutzung	Anteil von A_E,k [%]	
• Flächen mit <u>starker</u> Verschmutzung	Anteil von A_E,k [%]	

befestigte Fläche	A_E,b [ha]	
undurchlässige Fläche	A_u [ha]	

Jahresniederschlagshöhe	h_Na [mm]	
-------------------------	-----------	--

2. Angaben zur Abwassermenge

Bemessungsregen

Jährlichkeit	n [/a]	
Regendauer	T [min]	
Bemessungsregen	r_T, n [l/(s*ha)]	
Krit. Regenspende	r_krit [l/(s*ha)]	

Angaben zur Abwassermenge

Abfluss bei Bemessungsregen	Q_R,T, n [l/s]	
Max. einzuleitende Menge	Q [l/s]	

3. Retention

Regenrückhalteraum
Sonstiges:

¹ wird vom LUA vergeben

² Beurteilung der Flächen nach DWA-M 153

4. Behandlung des Niederschlagswassers

Sedimentationsanlagen

Regenklärbecken ohne Dauerstau (ATV 1995a, ATV-A 166);
mit Drosselabfluss zur Beckenentleerung nach Regenende
mit ständigem Drosselabfluss

Regenklärbecken mit Dauerstau (ATV 1995a, ATV-A 166);

Teiche

Hydrodynamische Abscheider

Regenrückhalteanlagen (ATV 117)

Absetzanlagen

Leichtflüssigkeitsabscheideranlage gemäß DIN EN 858

Sonstiges:

Filteranlagen

Filterbecken

Bodenfilter

Sonstiges:

Chemisch-Physikalische Verfahren

Sonstiges:

(Ort und Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

Liste der notwendigen Antragsunterlagen zum Beiblatt C

- Erläuterungsbericht (Beschreibung von Art, Umfang und Zweck des Vorhabens, Angaben zur Abwasserentsorgung, die aus den Unterlagen nicht zu entnehmen sind,)
- Übersichtslageplan des Einzugsgebietes in geeignetem Maßstab mit Darstellung der befestigten und kanalisiert Flächen mit geringer, mittlerer und starker Verschmutzung gemäß Einstufung nach DWA-M 153 und Darstellung der Entwässerungsanlagen
- für das Grundstück, auf dem die Einleitung stattfinden soll, Seite 1 und 2 des „Erfassungsbogen zur Entwässerungssituation eines Grundstücks“
- Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers nach DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“
- Darstellung/Beschreibung der geplanten Rückhalte- und Behandlungsanlagen für Niederschlagswasser
- Abwassertechnische / hydraulische Berechnungen zur Bemessung der Entwässerungsanlage

Bei Versickerung zusätzlich:

- Nachweis zur Versickerungsfähigkeit
- Hydraulische Berechnung der Versickerungseinrichtung nach DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“
- Darstellung der Versickerungsanlage mit Vermaßung

Anzahl der Antragsunterlagen

bei Versickerung ins Grundwasser innerhalb von Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	Erlaubnisbehörde: Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr	3-fach
bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sowie bei Versickerung ins Grundwasser außerhalb von Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	Erlaubnisbehörde: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	2-fach

Hinweise zur Behandlung von Niederschlagswasser unterschiedlich verschmutzter Flächen

Ein Ziel der modifizierten Entwässerungsverfahren ist es, Regenwasser von stark unterschiedlich verschmutzten Flächen nicht zu mischen, sondern gering verschmutztes Wasser ohne weitere Behandlung dezentral in den Wasserkreislauf zurückzuführen und stärker verschmutztes Wasser je nach Bedarf vor der Einleitung zu behandeln.

Die Verdünnung oder Vermischung von Abwasser mit deutlich unerschiedlicher Verschmutzung ist unerwünscht und ersetzt nicht eine eventuell notwendige Vorbehandlung. Bei der Ermittlung der Behandlungsbedürftigkeit darf sie nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Im Bewertungsverfahren nach DWA-M 153 dürfen daher grundsätzlich nur vier benachbarte Flächentypen, z.B. F2, F3, F4 und F5 miteinander kombiniert werden, wenn das Wasser derselben Regenwasserbehandlungsanlage zugeführt werden soll. Bei der Feststellung der maßgebenden Abflussbelastung der Mischfläche, in der auch „stark“ verschmutzte Flächen F6 enthalten sind, müssen die „gering“ belasteten Flächen F1 und F2 außer Acht bleiben. Dies gilt auch bei der Ermittlung der Einzelflächenanteile und der Summenbildung nach DWA-M 153 Gleichung (4.2).

Gewerbe- und Industrieflächen können entsprechend ihrer Nutzung in DWA-M 153-Tabelle 3 eingeordnet werden, solange nicht zu besorgen ist, dass dort mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Bei allen anderen Fällen wird eine Ableitung des Regenwassers zu einer Kläranlage empfohlen, sofern mit der Wasserbehörde für den Einzelfall keine besondere Behandlungsmaßnahme vor dem Versickern oder vor dem Einleiten in ein oberirdisches Gewässer festgelegt wird.

Hinweise zur Versickerung:

1. Zulässigkeit:

Eine Versickerung ist nur zulässig, wenn die Gemeinde sich die Niederschlagswasserentsorgung nicht vorbehält (z.B. in Abwassersatzung oder in Bebauungsplan) und soweit durch andere Rechtsvorschriften, z.B. Wasserschutzgebietsverordnung, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, nicht untersagt.

Sofern die Versickerung nicht über die belebte Bodenzone erfolgen soll, ist nachzuweisen, dass eine Ableitung in ein Oberflächengewässer und die Versickerung über die belebte Bodenzone nicht möglich sind. Auf Verlangen der Wasserbehörde ist ggf. zusätzlich nachzuweisen, dass die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich ist.

2. Nachweis über die Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens:

Eine Ersteinschätzung über die Versickerungsmöglichkeiten des Untergrundes im Saarland kann anhand einer Karte im Maßstab 1:25.000 vorgenommen werden, die im LUA vorliegt. Dieser Karte kann entnommen werden, ob das Einzelanwesen in einem Bereich liegt, der bzgl. einer Versickerung als „voraussichtlich geeignet“, „voraussichtlich bedingt geeignet“ oder „voraussichtlich ungeeignet“ eingestuft ist.

- In Gebieten, die als „voraussichtlich geeignet“ eingestuft werden, genügt die Durchführung eines Versickerungsversuches (z.B. wie in „Anleitung zum Versickerungsversuch mit Hilfe eines Versickerungsrahmens“ beschrieben).
- In Gebieten, die als „voraussichtlich bedingt geeignet“ eingestuft werden, ist zur Feststellung der grundsätzlichen Versickerungseignung eine ausreichend dichte Bodenkartierung unter Ermittlung der folgenden Bodenparameter von einem Fachkundigen (z.B. Bodenkundler, Hydrogeologe) durchzuführen und die tatsächliche Eignung über mindestens einen Versickerungsversuch nachzuweisen:
Bodenart, Lagerungsdichte, Humusgehalt, Bodenfarbe, Bodenfeuchte, Hydromorphie Merkmale (d.h. Stau- und Grundwasser), Gründigkeit.
- In Gebieten, die als „voraussichtlich ungeeignet“ eingestuft werden, sind Nachweise in Absprache mit dem LUA zu führen.

Generell gilt: Die Mindestzahl der erforderlichen Versickerungsversuche hängt dabei von der Größe der geplanten Versickerungsanlage ab (bei kleinen Versickerungsanlage, z.B. für ein Wohnhaus, reicht ein Versuch, bei größeren Flächen mehrere), aber auch von den angetroffenen Bodenverhältnissen ab (bei homogenen Bodeneigenschaften reichen wenige Versuche, bei heterogenen Böden müssen entsprechend mehr Versuche durchgeführt werden).

Nähere Angaben sind dem „Leitfaden zur Versickerung in Siedlungsgebieten“ vom LfU (Stand September 1999), Teil 1 und Teil 2 zu entnehmen.